



Reglement über die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates sowie der Behörden- und Kommissionsmitglieder und Gemeindefunktionäre

(vom 20. März 2018, GRB Nr. 98)

Der Gemeinderat beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 1. Gesetzliche Grundlage und Geltungsbereich

Gemäss § 77 des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 25. Oktober 2017 (Gemeindeorganisationsgesetz, GOG, SRSZ 152.100) sind die Gemeinderäte befugt, im Rahmen des Voranschlags Sitzungs- und Taggelder sowie Pauschalvergütungen für die Tätigkeit des Gemeinderates sowie der weiteren Behörden und Kommissionen festzusetzen. Gestützt auf diese Bestimmung wird für die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates und der Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie der Gemeindefunktionäre der Gemeinde Steinen folgendes Reglement erlassen.

§ 2 2. Gleichstellung

Sämtliche Begriffe beziehen sich in gleicher Weise auf Männer und Frauen.

II. Entschädigungen

§ 3 Gemeinderat

¹ Den Gemeinderatsmitgliedern wird eine feste Entschädigung ausgerichtet.

² Mit der festen Entschädigung gilt der ordentliche Zeitaufwand für die Amtsausübung und andere regelmässig mit dem Amt verbundene Obliegenheiten als abgegolten, insbesondere das Aktenstudium, die Vorbereitung und Einberufung von Sitzungen, der Vollzug von Beschlüssen sowie die ordentlichen Sekretariatsarbeiten und die ordentlichen Repräsentationspflichten. Im Anhang 1 dieses Reglementes sind sämtliche zurzeit geltenden ordentlichen Repräsentationspflichten aufgelistet. Die Abänderung oder Ergänzung des Anhangs bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat.

³ Sitzungen, Besprechungen, Begehungen, Augenscheine, Abnahmen etc., die ausschliesslich die Führung des eigenen Ressorts betreffen und zur ressortspezifischen Amtsausübung zählen (z.B. Besprechungen/Sitzungen mit Kunden, Klienten, Verwaltungseinheiten von Bund/Kantonen/Bezirken/Gemeinden, Organisationen, Institutionen, Verbänden und Verwaltungsmitarbeitenden usw.) sind nicht verrechenbar.

⁴ Entschädigungen Gemeinderat

Funktion	Entschädigung pro Jahr	
Gemeindepräsident	CHF	25'000
Säckelmeister	CHF	20'000
Ressort Bau	CHF	17'000
Ressort Soziales	CHF	17'000
Ressort Bildung	CHF	14'000

Ressort Gemeindedienste	CHF	14'000
Ressort Institutionen und Kultur	CHF	14'000
Ressort Liegenschaften	CHF	14'000
Ressort Sicherheit und Gesellschaft	CHF	14'000
Gemeindevizepräsident	CHF	1'000

§ 4 Rechnungsprüfungskommission

¹ Entschädigungen Rechnungsprüfungskommission

Funktion	Entschädigung pro Jahr	
Präsident Rechnungsprüfungskommission	CHF	1'500
Aktuar Rechnungsprüfungskommission	CHF	1'300
Mitglieder Rechnungsprüfungskommission	CHF	1'000

² Mit der festen Entschädigung gilt der ordentliche Zeitaufwand für die Amtsausübung als abgegolten, so insbesondere die Teilnahme an der Gemeindeversammlung, sämtliche Sitzungen sowie die Ausführung von zugeteilten Aufgaben im ordentlichen Rahmen.

³ Die feste Entschädigung beinhaltet zudem die Fahrspesen auf dem Gemeindegebiet und die Benützung von privaten Büroräumlichkeiten und EDV-Anlagen sowie Telekommunikationskosten (Telefon, E-Mail, Fax usw.) und die Beschaffung von Büromaterial.

§ 5 Gemeindefunktionäre

¹ Entschädigungen Gemeindefunktionäre

Funktion	Entschädigung pro Jahr	
Feuerwehrkommandant	CHF	2'000
Feuerwehr-Vizekommandant	CHF	1'000
Friedhofkommission, Präsident	CHF	600
Gemeindeführungsstab, Stabschef	CHF	650
Kapellvögte	CHF	900
Kommission öffentlicher Verkehr, Präsident	CHF	600
Sanitätsdienstliches Ersteinsatzelement, Chef	CHF	800
Vermittler (zusätzlich Fallpauschalen)	CHF	2'300
Zivilschutzchef	CHF	2'000

III. Sitzungsgelder

§ 6 Gemeinderat, Behörden, Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen sowie Ausschüsse

¹ Mitglieder des Gemeinderates erhalten je Gemeinderatssitzung und Gemeindeversammlung eine Entschädigung von CHF 100.00.

² Mitglieder des Gemeinderates sowie der Behörden und Kommissionen haben Anspruch auf folgende Ansätze pro Sitzung:

a) Präsident	CHF 60.00
b) Protokollführer	CHF 60.00
c) Kommissionsmitglied	CHF 40.00

³ Mitglieder des Gemeinderates sowie der Arbeitsgruppen, Projektgruppen und Ausschüsse haben Anspruch auf folgende Ansätze pro Sitzung:

- | | |
|------------------------|-----------|
| a) Präsident | CHF 60.00 |
| b) Protokollführer | CHF 60.00 |
| c) Kommissionsmitglied | CHF 40.00 |

⁴ Der Gemeinderat bestimmt bei der Einsetzung der Arbeitsgruppen, Projektgruppen und Ausschüsse, ob diese Anrecht auf Sitzungsgelder haben.

⁵ Gezählt werden Sitzungen mit mehr als 30 Minuten Dauer.

⁶ Der Gemeindepräsident und der Säckelmeister erhalten bei der Teilnahme an Sitzungen die gleiche Entschädigung wie die Mitglieder des entsprechenden Gremiums.

⁷ Für Sitzungen, die mehr als vier Stunden dauern, gilt der doppelte Franken-Ansatz.

⁸ Die Überprüfung der Entschädigungsansprüche erfolgt mittels Sitzungsprotokoll.

⁹ Diese Regelung gilt nicht für Mitarbeitende der Gemeinde.

§ 7 Abstimmungs- und Wahlbüro

¹ Mitglieder des Gemeinderates sowie des Abstimmungs- und Wahlbüros erhalten CHF 25.00 pro Stunde.

² Die Überprüfung der Entschädigungsansprüche erfolgt mittels Präsenzliste.

³ Diese Regelung gilt nicht für Mitarbeitende der Gemeinde.

IV. Taggelder

§ 8 Gemeinderat und andere Delegierte

¹ Für die Teilnahme an Tagungen, Konferenzen, Kursen, Weiterbildungen und ausserordentlichen Repräsentationspflichten im Auftrag des Gemeinderates haben Ratsmitglieder und eventuell andere Delegierte Anspruch auf ein Taggeld von CHF 200.00 für den ganzen und CHF 100.00 für den halben Tag.

² Für die Teilnahme an Sitzungen und Besprechungen etc. mit Institutionen, Organisationen und Verbänden, für dessen Teilnahme die entsprechende Person delegiert wurde, haben Ratsmitglieder und eventuell andere Delegierte Anspruch auf ein Taggeld von CHF 200.00 für den ganzen und CHF 100.00 für den halben Tag. Der Anspruch auf die Taggelder richtet sich nach Anhang 2 dieses Reglementes. Die Abänderung oder Ergänzung des Anhangs bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat.

² Für Anlässe, die länger als vier Stunden dauern, gilt der doppelte Franken-Ansatz.

³ Diese Regelung gilt nicht für Mitarbeitende der Gemeinde.

V. Ausnahmeentschädigungen

§ 9 Gemeinderat und andere Delegierte

¹ Entschädigungen für andere als in diesem Reglement vorgesehene behördliche Verrichtungen werden keine ausgerichtet.

² In Ausnahmefällen können auf Antrag des Ressortverantwortlichen und Genehmigung durch den Gemeinderat speziell mit Arbeiten beauftragte Mitglieder des Gemeinderates sowie von Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen, Ausschüssen oder Delegierte für ihre Arbeiten mit CHF 25.00 pro Stunde entschädigt werden.

VI. Spesenentschädigungen

§ 10 Allgemeines

¹ Mitglieder des Gemeinderates sowie der Behörden, Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen sowie Ausschüssen haben nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen Anspruch

auf den Ersatz von Auslagen und Spesen, die sie zur Aufgabenerfüllung notwendigerweise tätigen müssen.

² Die Spesen werden grundsätzlich aufgrund der nachgewiesenen und abgerechneten Auslagen entschädigt.

³ Der Gemeinderat kann einzelnen Personalgruppen oder einzelnen Mitgliedern pauschalen Spesenersatz zusprechen.

§ 11 Öffentliche Verkehrsmittel

¹ Bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel werden die effektiven Kosten der Reise (2. Klasse) ersetzt.

² Reisen innerhalb des Gemeindegebietes werden nicht ersetzt.

§ 12 Kostenersatz für Privatfahrzeuge

¹ Der Kostenersatz für die Benützung eines Privatfahrzeuges zur Ausübung der Amtspflicht richtet sich nach den Bestimmungen der Personal- und Besoldungsverordnung des Kantons Schwyz (SRSZ 145.11). Im Anhang 3 dieses Reglementes ist der derzeit gültige Kostenersatz aufgelistet.

² Fahr- und Parkspesen innerhalb der Gemeinde sowie zu den ordentlichen Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen sowie Ausschüssen werden nicht ersetzt.

§ 13 Büroentschädigung, Telefon- und Posttaxen, Büromaterial

¹ Den Mitgliedern des Gemeinderates wird eine jährliche Pauschalentschädigung von CHF 500.00 ausgerichtet. Mit der Pauschalentschädigung werden die Benützung von privaten Büroräumlichkeiten und EDV-Anlagen sowie Telekommunikationskosten (Telefon, E-Mail, Fax usw.) und die Beschaffung von Büromaterial abgegolten.

² Wenn Postsendungen privat frankiert werden müssen, werden die Posttaxen ersetzt.

§ 14 Weitere Spesen und Auslagen

¹ Der Kostenersatz für weitere Spesen wie auswärtige Verpflegung und auswärtige Übernachtung richtet sich nach den Bestimmungen der Personal- und Besoldungsverordnung des Kantons Schwyz (SRSZ 145.111). Im Anhang 3 dieses Reglementes sind die derzeit gültigen Ansätze aufgelistet.

² Für Übernachtungsspesen inkl. Frühstück werden pro Nacht/Frühstück maximal CHF 75.00 vergütet.

³ Weitere Auslagen im Zusammenhang mit der Amtsausübung werden aufgrund der entsprechenden Quittungen ausbezahlt.

VII. Besondere Bestimmungen

§ 15 Budgetierung

¹ Die Entschädigungen und Sitzungs- und Taggelder sind in ihrer mutmasslichen Höhe alljährlich in den Voranschlag aufzunehmen.

§ 16 Geltendmachung und Auszahlung

¹ Die Entschädigungen der Gemeinderatsmitglieder werden automatisch ohne Einreichung einer Abrechnung ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt halbjährlich.

² Die Entschädigungen der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden automatisch ohne Einreichung einer Abrechnung ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt halbjährlich.

³ Die Entschädigungen der Gemeindefunktionäre werden automatisch ohne Einreichung einer Abrechnung ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt halbjährlich.

⁴ Die Sitzungsgelder werden automatisch ohne Einreichung einer Abrechnung ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt halbjährlich aufgrund der Sitzungsprotokolle bzw. durch Einreichung des Abrechnungsformulars durch den jeweils zuständigen Protokollführer an das Gemeindekassieramt.

⁵ Die Taggelder werden nicht automatisch ausbezahlt. Die Taggelder müssen durch Einreichung des Abrechnungsformulars an das Gemeindekassieramt geltend gemacht werden. Die Auszahlung erfolgt halbjährlich.

⁶ Die Ausnahmeentschädigungen werden nicht automatisch ausbezahlt. Die Ausnahmeentschädigungen müssen durch Einreichung einer detaillierten Abrechnung an das Gemeindekassieramt geltend gemacht werden. Die Auszahlung erfolgt jährlich oder nach Abschluss der Arbeiten.

⁷ Die Spesen und weitere Auslagen müssen durch Einreichung des Spesenformulars an das Gemeindekassieramt geltend gemacht werden. Die Auszahlung erfolgt halbjährlich.

§ 17 Sozialversicherungsbeiträge

¹ Die festen Entschädigungen sowie die Sitzungs- und Taggelder unterstehen den gesetzlichen Sozialversicherungen und sind gemäss den gesetzlichen Bestimmungen abzurechnen.

² Bei Erreichung der Eintrittsschwelle sind auch BVG-Prämien zu entrichten und gemäss den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen abzurechnen.

§ 18 Spezialfälle

¹ Über Spezialfälle entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Säckelmeisters oder eines Gemeinderates.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 19 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 14. Oktober 2013 und tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

² Dieses Reglement wird in die Steiner Gesetzessammlung aufgenommen.

Merkblatt für die Kommissionsarbeit

1. Der **Kommissionspräsident** sorgt dafür, dass die Kommissions-Mitglieder rechtzeitig unter Bekanntgabe der Traktanden eingeladen werden.
Zu den Sitzungen sind der Gemeindepräsident, der Säckelmeister und der das betreffende Ressort leitende Gemeinderat ebenfalls einzuladen.
2. Über jede Sitzung ist ein **Protokoll** zu führen. Nebst der Zustellung an die Sitzungsteilnehmer ist eine Kopie jedes Protokolls der Gemeindekanzlei zuzustellen. Die Gemeindekanzlei stellt jedem Gemeinderatsmitglied jedes Kommissions-Protokoll zu, mit Ausnahme der Fürsorgeprotokolle (GRB 88/2005).
3. Der **Kommissionspräsident** ist verantwortlich für die Führung der Präsenzliste. Für die Entschädigungsauszahlung ist die Präsenzliste jährlich auf Ende des Kalenderjahres dem Gemeindegassieramt einzureichen.
4. Über die **Entschädigungen und Sitzungs- und Taggelder** gibt das Reglement über die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates sowie der Behörden- und Kommissionsmitglieder und Gemeindefunktionäre Auskunft.
5. **Arbeitsrapporte** sowie sämtliche die Kommission betreffende **Rechnungen** sind durch den Kommissionspräsidenten zu kontrollieren und zu visieren und anschliessend an das Gemeindegassieramt weiterzuleiten.
6. Die Kommissionsmitglieder sind durch den Kommissionspräsidenten auf die Wahrung des **Amtsgeheimnisses** hinzuweisen, ebenso auf die Vorschriften über die **Ausstandspflicht**.
7. Die Vorschriften des Gemeindeorganisations-Gesetzes (**GOG**) gelten sinngemäss auch für die Kommissionsarbeit.
8. Befindet sich ein **Kommissionsmitglied im Ausstand**, ist das betreffende Geschäft im Protokoll möglichst kurz abzuhandeln, das heisst, nur der Beschluss ist zu vermerken, nicht jedoch die Verhandlungen und Erwägungen im Detail. Ebenso ist im Protokoll der **Ausstands-Vermerk** deutlich anzubringen. Das betroffene Kommissionsmitglied erhält das Protokoll. Der allfällige Antrag an den Gemeinderat ist in üblicher ausführlicher Form zu verfassen, wobei das betroffene Kommissionsmitglied diesen Antrag nicht erhält (GRB 398/1991).
9. Allfällige vom **Gemeinderat** zu behandelnde Geschäfte mit allen notwendigen Unterlagen sind jeweils spätestens Donnerstag, 15.00 Uhr, vor der Gemeinderatssitzung vom Montag der Gemeindekanzlei einzureichen.
Für alle Geschäfte sind in der Regel **schriftliche Anträge** einzureichen und soweit möglich per **E-Mail** an gemeindeschreiber@steinen.ch zu übermitteln.

Anhang 1 (ordentliche Repräsentationspflichten für die Gemeinderatsmitglieder)

(vom 20. März 2018, GRB Nr. 98)

Die folgenden Anlässe gelten gemäss § 3 Abs. 2 dieses Reglementes als ordentliche Repräsentationspflichten für die Gemeinderatsmitglieder und können **nicht** über die Sitzungs- oder Taggelder abgerechnet werden:

Allgemeine Repräsentationen (gilt für alle Gemeinderatsmitglieder)	<ul style="list-style-type: none"> • 1. August-Feier • APZ Au AG (Generalversammlung) • Ehrungen und Ehrenempfänge • Einweihungen von Gemeindeinfrastruktur (z.B. Sanierung und Umbau Gemeindehaus, Schulraumerweiterung) • Gemeindeeigene Anlässe (z.B. „Tag der offenen Tür, „Steiner Wassertag“) • Gemeinderatsausflug • Jahresschlussessen (gilt nur für Mitglieder der Personaldelegation) • Jungbürgerfeier • Neuzuzüger-Apéro
Ressort Präsidium	<ul style="list-style-type: none"> • Bürgerproblem-Behandlungen • Gemeindepräsidententreffen • Medienauskünfte • Notariat (Unterzeichnung von Verträgen etc.) • Spezialsitzungen/Sondersitzungen • Treffen mit dem Regierungsrat
Ressort Bau	<ul style="list-style-type: none"> • Beauftragter Schutzzonen
Ressort Bildung	<ul style="list-style-type: none"> • 1. Fasnachtstag • Herbstgespräch mit kantonalen Inspektoren • Jahres-Abschlussessen • LP-SR-Treff, zweimal jährlich • Schulbesuchstage • Schuljahres-Abschlussfeier der Schule • Schulpräsidentenkonferenz • Spezielle Info-Elternabende • Weihnachtsfeier der Schule • Unterrichtsbesuche
Ressort Finanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Treffen mit Steinen Tourismus • Vertreter in der Kontrollkommission Steinen Tourismus
Ressort Gemeindedienste	<ul style="list-style-type: none"> • Tagungen AfU (2 mal pro Jahr) • Tagungen ÖV (2 mal pro Jahr)
Ressort Institutionen + Kultur	<ul style="list-style-type: none"> • Agglo Anlässe • APZ Au AG (Anlässe und Empfänge als VR) • APZ Au AG (Verwaltungsratssitzungen) • Chilbi • LEK Anlässe
Ressort Liegenschaften	<ul style="list-style-type: none"> • ...
Ressort Sicherheit + Gesellschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Agatha-Feier Feuerwehr • Einweihungen von Fahrzeugen der Feuerwehr

	<ul style="list-style-type: none">• Konzertbesuche Musikschule• Musikschulfachtagung• Probebesuche Feuerwehr• Unterrichtsbesuche Musiklehrer
Ressort Soziales	<ul style="list-style-type: none">• Fürsorgepräsidentenkonferenz• Vertretung im Verein Gruppe Miteinander• Vertretung im Verein Frauengemeinschaft

Anhang 2 (Taggelder für die Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen, Diskussionsforen von Institutionen, Organisationen und Verbänden)

(vom 20. März 2018, GRB Nr. 98)

Die folgenden Teilnahmen von Gemeinderatsmitgliedern an Sitzungen und Besprechungen etc. mit den nachfolgenden Institutionen, Organisationen und Verbänden **können** gemäss § 8 Abs. 2 dieses Reglementes mit Taggeldern abgerechnet werden:

Allgemeine Taggelder (gilt für alle Gemeinderatsmitglieder)	<ul style="list-style-type: none"> • Behördentreffen • Einweihungen von Dritten (z.B. Hochwasserschutzprojekt Steineraa) • DV VSV Steinen • Klausuren • Strategiesitzungen • Teilnahme an <u>Fachmessen/Fachausstellungen</u> • vszgb (Diskussionsforen) • vszgb (Treffen Säckelmeister, Schulpräsidenten) • vszgb (Vorstandsitzungen, Fachgruppensitzungen)
Ressort Präsidium	<ul style="list-style-type: none"> • vszgb (Generalversammlung)
Ressort Bau	<ul style="list-style-type: none"> • Ausarbeitung des Wehrreglements Lauerzersee • Autobahn-Sanierungsprojekt (Nationalstrassenprojekt) • Nutzungsplanung Sägel/Lauerzersee • Sägelstrasse • Vertreter im Verein Metropolitanraum Zürich (Metropolitankonferenzen) • Vertreter in den Wuhrräten (Wuhrratssitzungen, Generalversammlungen)
Ressort Bildung	<ul style="list-style-type: none"> • ...
Ressort Finanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Delegierter im REV Regionalverband Rigi-Mythen • Spitex Region Schwyz (Revision Jahresrechnung)
Ressort Gemeindedienste	<ul style="list-style-type: none"> • Delegierter Innerschwyzer Gemeinden öffentlicher Verkehr • Vertreter im Abwasserverband Schwyz (Vorstandsitzungen, Generalversammlung) • Vertreter im ZKRI (Vorstandssitzungen, Generalversammlung)
Ressort Institutionen + Kultur	<ul style="list-style-type: none"> • Agglo Vereinstätigkeiten • Vertreter in der Stiftung Pro Alters- und Pflegezentrum Au (Stiftungsratssitzungen, Generalversammlung)
Ressort Liegenschaften	<ul style="list-style-type: none"> • ...
Ressort Sicherheit + Gesellschaft	<ul style="list-style-type: none"> • ...
Ressort Soziales	<ul style="list-style-type: none"> • Vertretung im Verein Sozialdienst Region Arth-Goldau (Vorstandssitzungen, Kontrolle Weihnachtsspendenkonto, Generalversammlung) • Teilnahme an GV's von Organisationen mit Leistungsvereinbarungen der Fürsorgebehörde • Integrationsprojekt Ausländer

Anhang 3 (Kostenersatz für Privatfahrzeuge und auswärtige Verpflegung)

(vom 20. März 2018, GRB Nr. 98)

Für den Kostenersatz für Privatfahrzeuge und auswärtige Verpflegung gelten gemäss § 12 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 dieses Reglementes folgende Ansätze:

Kostenersatz für Privatfahrzeuge	CHF 0.75 pro Kilometer
Auswärtige Verpflegung	a) je Halbttag CHF 5.00 b) Hauptmahlzeit CHF 25.00